
Mandanteninformation

Muster Stufenantrag nach österreichischem Recht

I. Situation

Nachfolgendes Beispiel zeigt, wie im Fall für -> [Kinder in Österreich mit Vater in Deutschland](#) der Kindesunterhalt nach österreichischem Recht geltend gemacht werden kann, wenn das -> [Einkommen](#) des Vaters **nicht bekannt** ist. Die Mutter geht hier den Weg zum -> [Bezirksgericht](#) und lässt Ihren Antrag (vgl. -> [Stufenantrag nach deutschem Recht](#)) von dem dort zuständigen Rechtspfleger protokollieren:

II. Beispiel

Protokoll
aufgenommen vor dem Bezirksgericht [...] am [...]
gegenwärtig: Diplomrechtspfleger/in
Beginn: [...] Uhr

Es spricht vor die Mutter [Name; Anschrift], und gibt nach
Erörterung der Sach- und Rechtslage folgendes an:

Aus der Ehe mit [Name und Anschrift des Vaters], entstammten die
mj. [Kind 1], geb. [Datum],
und
mj. [Kind 2], geb. [Datum],

Die Ehe mit dem Vater wurde am [Datum] rechtskräftig geschieden. Der Unterhalt betreffend die beiden Minderjährigen wurde nicht gerichtlich festgelegt. Der Vater leistete den Unterhalt für die beiden Minderjährigen nach der Düsseldorfer Tabelle. Rechtsbelehrung wird mir dahingehend erteilt, dass im vorliegenden Fall österreichisches Recht anzuwenden ist, da die Minderjährigen in Österreich wohnhaft sind. Der Vater ist [Berufsbezeichnung] in Deutschland. Sein genaues Einkommen ist mir nicht bekannt. Es werden daher gestellt nachstehende

Anträge

1. dem Kindesvater möge gemäß § 102 AußStrG die Vorlage der Einkommensunterlagen, also die Gehaltszettel, Jahreslohnzettel, Einkommenssteuerbescheide, sowie Einnahmen-Ausgaben-Rechnung bzw. Bilanzen bei selbstständiger Tätigkeit, Auszüge aus dem Steuerakt des Kindesvaters und laufende Gehaltsabrechnungen für den

Zeitraum März 2018 bis laufend aufgetragen werden, um auf Basis dieser Rechnungslegung den zustehenden aktuellen und rück- ständigen Unterhaltsanspruch für den vj. Finn Ole Gertler, geb. 30.07.1996 ab April 2018 bis dato gegenüber dem Kindesvater bestimmen und beantragen zu können.

2. Die Konkretisierung der Unterhaltshöhe erfolgt nach Vorlage der Einkommensunterlagen des Kindesvaters.